

spricht dem Antrage einer frühern Ständeversammlung in der Schrift Nr. 72 vom 13 Mai 1846 und der in dem allerhöchsten Decrete Nr. 80 vom 22. Mai 1846 darauf ertheilten Zusage.

Demselben wurden diejenigen, als nicht wiederkehrender Aufwand anzusehenden Ausgaben überwiesen, welche nach der Absicht der Staatsregierung nicht aus den laufenden und nachhaltigen Staatseinnahmen, sondern aus den verfügbaren Verwaltungsüberschüssen und den, soweit nöthig, durch besondere Creditmaßregeln fernerweit zu verstärkenden Cassebeständen zu bestreiten sein werden. Zunächst sind solche Ausgaben dahin zu rechnen gewesen, durch deren Verwendung substantielle Gegenwerthe erlangt werden, die demnach als Anlagecapitalien erscheinen und auch für die Zukunft einen bleibenden Werth behaupten. Aber auch einige andere, auf welche der Begriff einer bleibenden substantiellen Erwerbung entweder überhaupt nicht oder doch nur theilweise paßt, von denen jedoch angenommen werden kann, daß sie auf ganz unvorhergesehenen und unabwendbaren äußern Veranlassungen beruhen, und also gewissermaßen unter dem Gesichtspunct einer bloß vorübergehenden außergewöhnlichen Last, analog den Kriegskosten, sich auffassen lassen, hat man in das außerordentliche Budget mit aufnehmen zu müssen geglaubt, da es der Billigkeit gemäß erscheint, daß auch die Zukunft an diesen Lasten verhältnißmäßig Antheil nehme. Die Regierung ist weit entfernt, dieses Verfahren als bleibende Norm aufstellen oder zur Consequenz ziehen zu wollen, vielmehr erkennt sie an, daß zu allen Zeiten neue außerordentliche Ausgaben hervorgerufen werden, deren Uebertragung die jedesmalige Gegenwart auf sich zu nehmen haben wird. Sie ist auch der Meinung, daß im jedesmaligen concreten Falle die mehre oder mindere Höhe der betreffenden Ausgabe den Ausschlag zu geben haben werde, und hat aus eben diesem Grunde einige das Ressort des Departements des Innern, in gleichen des Cultus und öffentlichen Unterrichts berührende Postulate der gedachten Art, ihrer geringern Erheblichkeit wegen, unter den transitorischen Aufwand des ordentlichen Budgets mit aufgenommen.

Dieselbe hat aber zu dem gegenwärtig von ihr eingeschlagenen Verfahren hauptsächlich aus dem Grunde sich genöthigt gesehen, um von dem Budget der Gegenwart den Vorwurf der Ueberlastung oder wohl gar der Unerlöschlichkeit abzuwenden. Denn allerdings ergiebt, jener Ausschreibungen ohnerachtet, das gegenwärtige ordentliche Ausgabebudget (7,600,669 Thlr.), mithin im Vergleich zu dem der abgewichenen Finanzperiode (5,786,059 Thlr. 4 Ngr. 6 Pf.) noch immer die sehr beträchtliche Erhöhung um

1,814,609 Thlr. 25 Ngr. 4 Pf.

Zeigt sich nämlich auch bei ersterm eine

Verminderung um:

2,534 Thlr. 20 Ngr. 7 Pf. bei Abschn. B. Gesamtminist. rc.,

6,156 = 5 = 5 = = = E. Departement der Finanzen,

29,877 = 23 = 4 = = = H. Departement des Auswärtigen,

38,568 Thlr. 19 Ngr. 6 Pf. in Summa,

so enthält dasselbe dagegen eine

Vermehrung um:

905,336 Thlr. 12 Ngr. 8 Pf. bei Abschn. A. allgem. Staatsbedürfnisse,	
50,117 = 13 = 4 = = =	C. Departement der Justiz,
44,515 = 20 = 8 = = =	D. Departement des Innern,
670,884 = 4 = 6 = = =	F. Departement des Kriegs,
44,926 = 23 = 4 = = =	G. Departement des Cultus u. öffentlichen Unterrichts,
75,783 = — = — = = =	J. für die allgemeinen deutschen An- gelegenheiten,
33,996 = 13 = 4 = = =	K. Pensionsetat,
27,618 = 16 = 6 = = =	L. Bauetat,

1,853,178 Thlr. 15 Ngr. — Pf. in Sa., mithin abzüglich obiger
38,568 = 19 = 6 = ein wirkliches Mehrbedürfniß von:

1,814,609 Thlr. 25 Ngr. 4 Pf.

Ich würde mir nun die Anfrage erlauben, ob ich vom Vorlesen der weitem Aufstellungen, namentlich soweit sie die Deckung dieser Staatsbedürfnisse betreffen, gegenwärtig absehen darf.

Präsident Cuno: Will die Kammer genehmigen, daß gegenwärtig die Vorlesung der weitem Folge des Decrets unterbleibe? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und giebt die Staatsregierung dazu ihre Zustimmung? — Wird bejaht.

Berichterstatter Abg. D. Hülfse: Der Bericht lautet:

Das königl. Decret vom 26. November 1849, die Budgetvorlage für die Jahre 1849, 1850 und 1851 betreffend, ging bei der zweiten Kammer am 28. November 1849 ein, wurde in der zweiten öffentlichen Sitzung am 29. November an den dritten Ausschuß zur Berichterstattung abgegeben und gelangte am 14. December 1849 gedruckt in die Hände der Ausschußmitglieder.

Der Ausschuß hielt zur Beschleunigung der Berathung und Feststellung des Budgets für zweckentsprechend, die einzelnen Abtheilungen des Budgets nicht der Reihenfolge nach, in welcher dieselben in der Vorlage aufgeführt sind, sondern in der Folge, wie er selbst mit Berathung dieser Abtheilungen vorgeschritten ist, der Kammer vorzulegen, und hofft bei dieser Maßregel, da die Aufeinanderfolge der einzelnen Ministerialdepartements keine nothwendige, sondern eine zufällige ist, sich der Einstimmung der Kammern versichert halten zu können.

Für das Ministerium des Innern wurden in der Finanzperiode 1846 bis 1848 (Landtagsacten Abthlg. I. Bd. 2. Seite 751) bewilligt:

etatmäßig: 537,272 Thlr. 5 Ngr. 8 Pf.

transitorisch: 15,707 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf.

zusammen: 552,979 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf.;

gegenwärtig sind veranschlagt worden: